

Klage, eingereicht am 27. Oktober 2006 — Lemaître Sécurité/Kommission**(Rechtssache T-301/06)**

(2006/C 326/129)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Lemaître Sécurité SAS (La Walck, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Bollecker)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage der Lemaître Sécurité gegen die Entscheidung der Kommission vom 28. August 2006 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung vom 28. August 2006 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens nach Artikel 231 Absatz 1 EG für nichtig zu erklären;
- eine Überprüfung der Einstellung des Antidumpingverfahrens für die Sicherheitsschuhe anzuordnen;
- den Vollzug des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 233 EG sicherzustellen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hat mit ihrem Beschluss 2006/582/EG vom 28. August 2006 ⁽¹⁾ das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Schuhen mit Zehenschutzkappe mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien eingestellt, nachdem der Hauptantragsteller seinen Antrag auf ein Schreiben der Kommission vom 5. Juli 2006 hin zurückgezogen hatte, in dem diese eingeräumt hatte, dass nach einer von ihr durchgeführten Untersuchung zwar ein Dumping bei Sicherheitsschuhen bestehe, sie es aber ablehne, Antidumpingzölle einzuführen, da dies nicht im Interesse der Europäischen Gemeinschaft liege. Die Klägerin, ein europäischer Hersteller von Sicherheitsschuhen, macht geltend, dass ihr durch die Einfuhr von Schuhen aus China und Indien ein wirtschaftlicher und strategischer Schaden entstehe, wenn keine Maßnahmen zur Wiederherstellung eines gesunden Wettbewerbs ergriffen würden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Klagegründe.

Mit dem ersten Klagegrund wird ein Begründungsmangel gerügt, da die Kommission nicht klar und eindeutig die Gründe dargelegt habe, aus denen sie es abgelehnt habe, Antidumpingmaßnahmen einzuführen.

Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 384/96 ⁽²⁾ in Verbindung mit den

Artikeln 2 EG, 3 Buchstabe m EG, 127 Absatz 2 EG und 157 Absatz 1 EG gerügt, da die Kommission im vorliegenden Fall das Vorliegen eines gemeinschaftlichen Interesses am Erlass von Antidumpingmaßnahmen nicht korrekt beurteilt habe.

Mit ihrem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission habe den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt, indem sie das Dumping bei Sicherheitsschuhen ausdrücklich anerkannt habe, es aber abgelehnt habe, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 234, S. 33.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340, S. 17).**Klage, eingereicht am 6. November 2006 — UniCredito Italiano/HABM — Union Investment Privatfonds GmbH (Uniweb)****(Rechtssache T-303/06)**

(2006/C 326/130)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien***Klägerin:* UniCredito Italiano S.p.A. (Genua, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Floridia und R. Floridia)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Union Investment Privatfonds GmbH**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die in den verbundenen Verfahren R 196/2005-2 und R 211/2005-2 ergangene Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2006 aufzuheben, die das Widerspruchsverfahren B490971 hinsichtlich der Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 2.236.164 betraf.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin.*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „UNIWEB“ (Anmeldung Nr. 2.236.164) für die Klassen 35, 36 und 42.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Union Investment Privatfonds GmbH, vormals Union Investment Gesellschaft GmbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: deutsche Wortmarken „UNIFONDS“ (Nr. 991.995) und „UNIRAK“ (Nr. 991.997) und deutsche Bildmarke „UNIZINS“ (Nr. 2.016.954) für Investmentgeschäfte im Sinne von Klasse 36.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Widerspruch teilweise erfolgreich, soweit eine Verwechslungsgefahr „lediglich in Bezug auf die für ähnlich befundenen Dienstleistungen“ anerkannt wird.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die angefochtene Entscheidung wende zu Unrecht die Theorie des erweiterten Schutzes zugunsten so genannter Serienmarken an, die das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften im Urteil vom 23.2.2006 in der Rechtsache T-194/03 (Bainbridge) entwickelt habe, weil die beiden hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien: a) die Unterscheidungskraft des der Serie der älteren Marken gemeinsamen Bestandteils, und b) die Voraussetzung, dass die älteren Marken so benutzt und von den maßgeblichen Verkehrskreisen so verstanden würden, dass sie sich auf eine Vielzahl von Waren und/oder Dienstleistungen bezögen.

Klage, eingereicht am 10. November 2006 –Reber/ HABM (Mozart)

(Rechtssache T-304/06)

(2006/C 326/131)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Paul Reber GmbH & Co. KG (Bad Reichenall, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Spuhler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG (Kilchberg, Schweiz)

Anträge der Klägerin

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 8. September 2006 in der Beschwerdesache R 97/2005-2 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Die Wortmarke „Mozart“ für Waren der Klasse 30 (Gemeinschaftsmarke Nr. 21 071).

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigerklärung der betroffenen Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Begründungspflicht des Artikels 73 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung Nr. 40/94 und Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz sowie Verletzung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 40/94.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. November 2006 — Air Products and Chemicals/HABM — Messer Group (FERROMIX)

(Rechtssache T-305/06)

(2006/C 326/132)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Air Products and Chemicals Inc. (Allentown, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Heurung)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Messer Group GmbH (Sulzbach, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. September 2006 in den verbundenen Sachen R 1270/2005-2 und R 1408/2005-2 aufzuheben;
- die angefochtene Anmeldung der Marke „FERROMIX“ CTM 3 190 063 insgesamt zurückzuweisen;
- die Entscheidung des Gerichts erster Instanz dem HABM zu übermitteln;
- der Messer Group sämtliche Kosten aufzuerlegen.